

# RS OGH 1988/1/26 15Os181/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1988

## Norm

JGG 1961 §13 Abs2 B

JGG 1961 §36 Abs1

JGG 1961 §46 Abs4

StPO §292

## Rechtssatz

Das Verfahren über den Antrag auf nachträgliche Straffestsetzung ist als Fortsetzung jenes Verfahrens, das zur bloß vorläufigen Aufschiebung des Strafausspruchs gemäß § 13 Abs 1 JGG geführt hat, weiterhin eine Jugendstrafsache (§ 1 Z 4 JGG), in welcher gemäß § 36 Abs 1 JGG die Bestimmungen des § 459 Satz 2 und 3 StPO nicht anzuwenden sind; ein trotz Ausbleiben des (wenn auch inzwischen erwachsenen) Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist daher nichtig. Ein solches gemäß § 36 Abs 1 JGG nichtiges Urteil gereicht dem Beschuldigten auch dann, wenn darin von der Verhängung einer Zusatzstrafe gemäß § 31, § 40 StGB abgesehen wird, wegen der dadurch ausgelösten späteren Tilgbarkeit der Verurteilung (§ 2 Abs 2 TilgG) zum gemäß § 292 letzter Satz StPO zu behebenden Nachteil.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 181/87  
Entscheidungstext OGH 26.01.1988 15 Os 181/87  
Veröff: RZ 1988/43 S 170

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0088620

## Dokumentnummer

JJR\_19880126\_OGH0002\_0150OS00181\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)